

Inhalts-Verzeichnis.

Allgemeine Bestimmungen.

	Seite
I. Personal-Ausweis	
1. u. 2. Allgemeine Verpflichtung, einen Personal-Ausweis bei sich zu führen	7
3. Reisen im paßfreien Gebiet des G. G.	"
4. Wohnsitzwechsel im G. G.	"
5.—6. Anweisungen an die belgischen Polizeibehörden	8
7. Verlust der Personal-Ausweise	"
8. Ungültigkeit alter Personal-Ausweise	"
9. Personal-Ausweise der Meldepflichtigen und der in den Grenzzonen wohnenden Personen	"
10. Unzulässigkeit der Abstempelung belgischer Personal-Ausweise	"
II. Passierschein.	
A. Umfang der Passierscheinpflcht.	
1.—4. Voraussetzung — Begrenzung	"
5. Vorschriften für Militärpersonen, Beamte usw.	"
6. Vorschriften für Zivilbeamte in Zivil	"
7. Strafandrohung	9
B. Zuständigkeit.	
1.—2. Zuständigkeit zur Genehmigung	"
3. Zuständigkeit zur Ausstellung	"
4. Ausnahme bei Besuch von Schwerverwundeten und Kranken	"
C. Verfahren bei Beantragung und Erteilung von Passierscheinen.	
1. Anträge zur Erlangung eines Passierscheins	"
2. Angaben in den Gesuchen	"
3. Prüfung der Gesuche auf die Zulässigkeit	10
4. Weiterleitung der Gesuche	"
5. Feindliche Ausländer	"
6. Ablehnung unzulässiger Gesuche	"
7.—8. Rückkehr von früheren Einwohnern Belgiens	"
9. Zerstörte Ortschaften	"
10. Behandlung früherer feindlicher Kriegsteilnehmer	"
11. Mitnahme von Briefen, Zeitungen usw.	"
12. Mitnahme von Geld auf Reisen	"
13. Kautionshinterlegung	11
14. Angaben bei Genehmigung von Gesuchen	"
15.—16. Einhaltung des Reiseweges und Meldung Eingereister	"
17. Fahrtunterbrechungen	"
18.—19. Passierscheine für Hin- und Rückreise und Dauerpassierscheine	"
20. Verlängerung von Passierscheinen	"
21. Verzeichnis der ausgegebenen Scheine	"
22. Strafandrohung	"
III. Weitere Behandlung der Personal-Ausweise, der Passierscheine und deren Inhaber.	
1.—5. Anweisung an die zur Kontrolle beauftragten Behörden und Beamten	12
6.—7. Festnahme, Bestrafung und Heimschaffung von Personen, die keine oder unzulängliche Ausweise haben	"
8.—10. Verlust und Neubeschaffung von Personal-Ausweisen und Passierscheinen	"
11. Ungültige Passierscheine	13
12.—13. Abgelaufene Passierscheine (Rückgabe und Aufbewahrung der Scheine)	"
IV. Grenznahverkehr	"

Besondere Bestimmungen.

A. für den Verkehr von, nach und durch Deutschland und Luxemburg.	
I. Einreise.	
1. Zuständigkeit zur Erteilung	14
2. " " Genehmigung	"
3. Einreise und Aufenthalt weiblicher Angehöriger von im G. G. stehenden Militärpersonen und Beamten	"
4. Besuch von Schwerverwundeten und Schwerkranken	"
5. Rückführung von Leichen Gefallener	"
II. Ausreise.	
1. Zuständigkeit zur Ausstellung	15
2. " " Genehmigung	"
3. Besuch von Gefangenlagern in Deutschland	"
4. Transporte von Arbeitern nach Deutschland	"
B. für den Verkehr zwischen dem Gebiet des G. G. und Holland.	
I. Einreise.	
1. Zuständigkeit zur Ausstellung	16
2. " " Genehmigung	"
3. Passierscheine nur zur Einreise (nicht Hin- und Rückpassierscheine)	"
4. Einreise holländischer Soldaten	"
5. Schulkinder	"
6. Unzulässigkeit der Grenzüberschreitung durch Radfahrer und mit Kraftwagen	"
7. Grenzüberschreitungsorte	"
II. Ausreise.	
1. Zuständigkeit zur Ausstellung	"
2. " " Genehmigung	"
3. Voraussetzung zur Erteilung von Passierscheinen nach Holland und zurück	"
4. Gesuche von Holländern zur Reise nach Holland zum Abheben von Pensionen	"
5. Gesuche von Belgierinnen zum Besuch von Internierungslagern und zur Ubersiedelung	"
6.—8. = 1, 5—7	"
9. Verfahren bei Erteilung von Passierscheinen	"
10. Indirekte Passierscheine über Deutschland und das Etappengebiet der IV. Armee	17
C. für den Verkehr zwischen dem Gebiet des G. G. und den Operations- und Etappengebieten.	
I. Einreise.	
1. Zuständigkeit zur Ausstellung	18
2. Verzicht des G. G. auf Einholung der Genehmigung	"
3. Meldepflicht der Einreisenden	"
4. Durchreisen aus den Operations- und Etappengebieten durch das G. G.	"
II. Ausreise.	
1.—4. Zuständigkeit zur Genehmigung	"
5. Unstatthafte Gesuche	"
6. Prüfung statthafter Gesuche	"
7. Ausstellung der Passierscheine	"
D. für den Verkehr innerhalb des Gebiets des G. G.	
I. Passierscheinzwang im ganzen Gebiet des G. G.	
1. für Kraftwagen und Kraftfahräder	19
2. " " den Fahrradverkehr	"
II. Passierscheinzwang im Grenzzonengebiet längs der holländischen Grenze.	
1. mit der Eisenbahn	"
2. mit der Kleinbahn	"
3. mit zur Personenbeförderung dienenden Wagen	"
4. mit sonstigem Fuhrwerk	"
5. zu Fuß	"
6. zu Schiff	"
7. mit Fahrrad	"
8. im Kraftwagen und mit Kraftfahrad	"
III. Passierscheinzwang im Grenzzonengebiet längs der Etappengrenze	
	20

Anhang.

	Seite
Nr. 1. Bestimmungen über den Kraftwagenverkehr	21
" 2. " " Fahrradverkehr	"
" 3. Verfügung des G. G. betr. den Aufenthalt weiblicher Angehöriger von im Gebiet des G. G. stehenden Militärpersonen und Beamten	22
" 4. Besondere Bestimmungen für Arbeitertransporte nach Deutschland	"
" 5. Verfügung des Kriegsministeriums betr. Heimschaffung von Leichen Gefallener	23
" 6. Verhaltensmaßregeln für die Einreisenden und die Paßbüros	24
" 7. Verfügungen des Kriegsministeriums betr. Besuch deutscher Grenzfestungen	26
" 8. Befehlsbereiche der stellvertretenden Generalkommandos und der Festungen Cöln, Metz und Diedenhofen	27
" 9. Grenzen des General-Gouvernements in Belgien	31
" 10. Verzeichnis der im Grenzzonengebiet liegenden Ortschaften	32
" 11. " " Paßbüros im Gebiet des G. G.	33
" 12. " " zerstörten Ortschaften im Gebiet des G. G.	34
" 13. Muster eines Personal-Ausweises für die Einwohner des G. G.	"
" 14. " " " Zivilbeamte	35
" 15. " " einer Bescheinigung als Ersatz für verlorenen Personal-Ausweis	"
" 15a. " " Anweisung an die belgischen Ortspolizeibehörden zur Ausstellung von Duplikat-Personal-Ausweisen	"
" 16. " " eines Gesuchformulars	36
" 17. " " Passierscheinformulars	38
" 18. Wortlaut der bei Hinterlegung einer Kautions zu zeichnenden Bescheinigung	40
" 19. Gebühren-Ordnung	41
" 20. Strafbestimmungen	"

Abkürzungen: B. f. P. = Bestimmungen für das Paßwesen im Gebiet des G. G.
 G. G. = General-Gouvernement.
 G. = Militär-Gouvernement, Festungs-Gouvernement oder Gouvernement. Unter dieser Bezeichnung sind auch die Kommandanturen Maubeuge und Beverloo einbegriffen.
 Vfg. = Verfügung.
 Allg. Best. = Allgemeine Bestimmungen.
 Bes. Best. = Besondere Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Personal-Ausweis (Identitätsnachweis)

(Muster siehe Anhang Nr. 13, Seite 34).

1. Jede Person jeder Nationalität, nach Vollendung des 15. Lebensjahres, die sich im Gebiet des G. G.¹⁾ aufhält, einerlei ob sie sich innerhalb oder außerhalb ihres Wohnorts befindet, hat einen Personal-Ausweis (Identitätsnachweis) bei sich zu führen.
2. Als solcher gilt:
 - a) Für deutsche Militärpersonen:
das Soldbuch, die Erkennungsmarke oder eine von einem Offizier unterschriebene, mit Dienststempel versehene Ausweiskarte.
 - b) Für deutsche Zivilbeamte in Militär- oder Ziviluniform oder in Zivil:
ein Ausweis gemäß Verfügung des G. G. vom 1. Januar 1916 (II d Nr. 14 484), Muster siehe Anhang Nr. 14, Seite 35.
 - c) Für alle Einwohner des G. G. (auch Heimkehrende) jeder Nationalität, die vor der Okkupation im G. G. ansässig waren:
der durch Verfügung vom 28. 9. 15 II d Nr. 10 325 vorgeschriebene, bei der für ihren Aufenthaltsort zuständigen belgischen Ortspolizeibehörde²⁾ zu beschaffende Personal-Ausweis. (Ausnahmen siehe Seite 24, Anhang Nr. 6, Ziffer 1 2 g).
 - d) Für alle Personen, die nicht vor der Okkupation im G. G. ansässig waren:
 - α) falls sie aus anderen besetzten Gebieten eingereist sind:
der von den deutschen Behörden daselbst vorgeschriebene (anerkannte) Personal-Ausweis mit abgestempelter Photographie;
 - β) falls sie aus Deutschland oder dem Ausland eingereist sind:
der von ihrer Heimatsbehörde ausgestellte Reisepaß bzw. Personal-Ausweis mit abgestempelter Photographie (Ausnahmen siehe II B 4, Seite 9);
 - γ) Feindliche Ausländer³⁾ bedürfen, falls sie den unter c oder d α vorgeschriebenen Personal-Ausweis nicht besitzen:
für die Einreise aus Deutschland und dem Ausland: eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Personal-Ausweises,
für ihren Aufenthalt im Gebiet des G. G.: des unter c vorgeschriebenen Personal-Ausweises.

Alle Eingereisten, einerlei welcher Staatsangehörigkeit, haben sich innerhalb 48 Stunden nach Ankunft bei dem zuständigen Paßbüro zu melden, wo entweder ihr Personal-Ausweis oder Reisepaß mit einem Vermerk versehen, d. h. „visiert“ und abgestempelt wird oder ihnen Anweisung erteilt wird, sich unverzüglich bei der für ihren Aufenthaltsort zuständigen belgischen Ortspolizeibehörde einen Personal-Ausweis zu beschaffen.

Ausführungsbestimmungen siehe Anhang Nr. 6, Seite 24.
3. der von den belgischen Ortspolizeibehörden ausgestellte, oder von einem Paßbüro visitierte Personal-Ausweis oder Reisepaß berechtigt den Inhaber ohne weiteres zu Reisen im paßfreien Gebiet des G. G.
4. Wohnsitzwechsel. Die Inhaber des unter c genannten Personal-Ausweises bedürfen für vorübergehenden Aufenthalt (auch über 48 Stunden) in anderen als den Aufenthalts- bzw. Wohngemeinden des G. G. keines neuen Personal-Ausweises.
Sobald aber ein Wechsel des Wohnsitzes vorliegt, ist bei der neuen Wohnsitzgemeinde gegen Einreichung des alten Personal-Ausweises die Ausstellung eines neuen zu beantragen.

¹⁾ Die Gebietsstelle, aus denen das G. G. besteht, sind aus dem Anhang Nr. 9, Seite 31 zu ersehen.

²⁾ 1. Für die Mitglieder der fremden Gesandtschaften genügt ein von dem betreffenden Missionschef ausgestellter und mit seinem Dienststempel versehener Personal-Ausweis.

2. In allen Fällen, in denen in Anstalten untergebrachte Geisteskranke und Sieche den Personal-Ausweis von der zuständigen Ortspolizeibehörde nicht beschaffen können, da sie die Anstalt zu verlassen außerstande sind oder dauernd interniert sind, wird dem Leiter der betreffenden Anstalt die Befugnis erteilt, unter seiner Verantwortung nach sorgfältiger Beschaffung und Prüfung der notwendigen Unterlagen die Personal-Ausweise auszustellen, zu vollziehen und mit dem Anstaltsstempel zu versehen.

3. Unter Klausur lebende Klosterschwestern werden von der Verpflichtung, einen Personal-Ausweis bei sich zu führen, befreit. (II d 14 410.)

³⁾ Die Vorschriften für feindliche Ausländer gelten auch:

1. für Angehörige von Staaten, die mit einem oder mehreren Verbündeten des Deutschen Reiches im Kriegszustand sich befinden (also auch für Belgier);
2. für solche Deutsche oder Angehörige eines verbündeten oder neutralen Staates und Staatenlose, die bis zum 1. August 1914 die Staatsangehörigkeit eines jetzt feindlichen Staates oder eines solchen Staates besessen haben, der mit einem oder mehreren Verbündeten des Deutschen Reiches im Kriegszustand sich befindet.

5. Die Polizeibehörden haben über die verausgabten Ausweise ein Verzeichnis zu führen, in dem die Nummern der Ausweise sowie Name und Wohnung der Inhaber einzutragen sind.
6. Um zu vermeiden, daß Personen in den Besitz von mehreren Personal-Ausweisen gelangen, haben die Polizeibehörden vor Ausstellung des beantragten Personal-Ausweises festzustellen, ob der Betreffende sich bereits im Besitz eines Personal-Ausweises von einer früheren Aufenthalts- oder Wohnsitzgemeinde befindet. Im bejahenden Fall ist dieser einzuziehen, ein neuer Personal-Ausweis auszustellen und der alte Personal-Ausweis mit Angabe der Adresse am neuen Aufenthaltsort dem für letzteren zuständigen Paßbüro einzusenden.
Die Paßbüros sind anzuhalten, über diejenigen Personen, die einen an einem anderen Orte als ihrer Wohnsitzgemeinde ausgestellten Personal-Ausweis vorzeigen, vor Ausstellung des Passierscheines Nachforschungen in der Wohnsitzgemeinde oder — falls sie, wie aus Ziffer 8 und 9 des Personal-Ausweises hervorgehen muß, nicht direkt von dort zugezogen sind — in der letzten Aufenthaltsgemeinde anzustellen.
Sie haben die Nummern der Personal-Ausweise in den Paßlisten zu vermerken und, falls eine Kartothek eingerichtet ist, zusammen mit den Personalien auf die Karten zu übertragen.
7. Wer seinen Personal-Ausweis verliert, hat dies sofort dem zuständigen Paßbüro zu melden (vergl. III, 9, Seite 12).
8. Passierscheine dürfen nicht mehr auf Grund der alten, vor Erlaß der Vfg. vom 28. September 1915 II d Nr. 10 325 ausgestellten Personal-Ausweise ausgestellt werden.
9. Die Personal-Ausweise der in Ueberwachung durch die Meldeämter (siehe Dienstanweisung für die Meldeämter) stehenden Personen müssen mit dem Stempel „in Ueberwachung“ und die der in den Grenzzonen wohnenden Personen mit dem Stempel „G. Z.“ versehen sein.
10. Die von den belgischen Polizeibehörden im G. G. ausgestellten Personal-Ausweise dürfen nicht mit dem Dienststempel einer deutschen Behörde versehen werden.

II. Passierschein

(Muster siehe Anhang Nr. 17, Seite 38).

A. 1. Außer dem unter I vorgeschriebenen Personal-Ausweis ist ein Passierschein erforderlich:

- a) für die Einreise in das Gebiet des G. G.
- b) " " Ausreise aus dem Gebiet des G. G.
- c) " " Durchreise durch das Gebiet des G. G.
- d) Reisen innerhalb des Gebietes des G. G. sind im allgemeinen passierscheinfrei.

Passierscheinzwang besteht nur:

für den Kraftwagenverkehr } im ganzen Gebiet des G. G.
für den Fahrradverkehr }
für andere Verkehrsmittel innerhalb der Grenzzonengebiete sowie bei Uebertritt aus dem paßfreien in die Grenzzonengebiete und umgekehrt (vergl. Bes. Bestimmungen D, Seite 19).

2. Der Passierschein hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem unter I vorgeschriebenen Personal-Ausweis, wenn nicht Gegenteiliges ausdrücklich im Passierschein vermerkt ist (z. B. bei Passierscheinen nach Holland).
3. In eiligen Fällen wird der Passierschein vollgültig ersetzt durch eine von der zuständigen Behörde telegraphisch erteilte Genehmigung (vergl. auch B 4).
4. **Altersgrenze für Passierscheinplicht:** Personen unter 15 Jahren bedürfen keines Passierscheines, wenn sie in Begleitung von großjährigen Angehörigen reisen.
5. Für einzelne deutsche Heeresangehörige in Uniform und Angehörige der Freiwilligen Krankenpflege in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Urlaubsbescheinigung, Gestellungsbefehl, Verwendungsbuch, Ausweiskarte und dergleichen), für Offiziere und Zivilbeamte in Uniform¹⁾ ein Ausweis über ihre Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweiskarte). Alle Dienststellen, die Militärfahrscheine ausstellen, haben streng darauf zu achten, daß die Fahrscheininhaber auch im Besitz vorgenannter Ausweise sind.
6. Für deutsche Zivilbeamte in Zivil¹⁾ genügt für Fahrten innerhalb des Gebietes des G. G. einschließlich der Grenzzonengebiete mit jedem Verkehrsmittel — ausgenommen Kraftfahrzeug und Fahrrad — der unter I, 2b für sie eingeführte Personal-Ausweis.
Für Fahrten im Kraftwagen und Kraftfahrrad sind die im Anhang Nr. 1 (siehe Seite 21) aufgeführten besonderen Bestimmungen maßgebend. Für Fahrten mit Fahrrad, für die Einreise in das Gebiet des G. G., für die Ausreise sowie für die Durchreise durch das Gebiet des G. G. bedürfen Zivilbeamte in Zivil eines Passierscheines.

¹⁾ Zivilbeamte, die nicht im Dienste der 4. Armee stehen oder dort dauernd tätig sind, bedürfen, — auch wenn sie sich in Uniform befinden —, zur Einreise in das Gebiet der 4. Armee eines Passierscheines. (Vfg. Et.-Insp. IV v. 15. 3. 16. Ing. Nr. 3870.)

7. Wer auf Reisen, die dem Passierscheinzwang unterliegen, ohne Passierschein angetroffen wird; wer versucht, solche Reisen ohne Passierschein zu unternehmen; wer sich in den Grenzzonengebieten — ohne dort ansässig zu sein — aufhält und den Grund für seine Anwesenheit nicht nachweisen kann, macht sich straffällig. (Siehe Anhang Nr. 20, Seite 41.)
- B. 1. **Zuständig zur Genehmigung von Passierscheinen im Gebiet des G. G. sind nur Behörden, die das Recht zur Stempelführung haben.**
Untere Grenze: Chef einer selbständigen Schwadron und Bataillonsführer (Ausnahmen nur durch das G. G. zugelassen).
Eisenbahnbehörden und Bahnhofskommandanturen sowie die Kaiserlichen Postbehörden sind nicht zuständig. Die Hafenämters sind im allgemeinen nur zur Ausstellung der Schiffsapostere, nicht aber zur Ausstellung der Passierscheine für Passagiere auf Personen-Dampfern zuständig.
2. a) Den unteren Paßbüros (einschließlich Kreischefs) steht lediglich die Genehmigung der Radfahr-Passierscheine im Rahmen der Verfügung vom 10. Oktober 1915 II d Nr. 10 893 (siehe Anhang Nr. 2, Seite 21) zu.
b) Im übrigen steht die Genehmigung nur den Gouverneuren zu. (Für Brüssel und Brabant dem G. G.)
c) Der General-Gouverneur hat sich persönlich die Genehmigung vorbehalten:
für Reisegesuche in das feindliche Ausland,
für Reisegesuche feindlicher Ausländer (auch Belgier) zur endgültigen Ausreise nach dem Ausland (ausg. Großh. Luxemburg),
für Reisegesuche aus dem feindlichen Ausland, sowie die Zustimmung für Reisegesuche aus Deutschland (Vfg. v. 11. 1. 16 II d Nr. 15 805).
 3. **Zuständig zur Ausstellung von Passierscheinen sind unter Verantwortung der vorgenannten Behörden die Paßbüros, die durch die Gouverneure mit namentlicher Angabe ihres Leiters dem G. G. gemeldet sind (siehe Anhang Nr. 11, Seite 33).** Passierscheine in das Ausland (ausg. Großh. Luxemburg) und Passierscheine an Nichtdeutsche nach Deutschland dürfen nur durch die Paß-Zentralen ausgestellt werden.
Die Paßbüros sind selbständig nur zuständig zur Ausstellung von Passierscheinen an die in ihrem Verwaltungsbezirk ansässigen Personen.
Vor Ausstellung eines Passierscheines an eine außerhalb ihres Verwaltungsbezirks ansässige oder von einem anderen Bezirk zugezogene Person müssen sie das Einverständnis der für Letztere zuständigen Behörde einholen (siehe auch I. 6, Abs. 2, Seite 8).
 4. Für Personen, die schwerverwundete oder schwerkranke nächste Angehörige in dem Gebiete des G. G. besuchen wollen, ist in besonders dringlichen Fällen (Lebensgefahr) weder Personal-Ausweis noch Passierschein erforderlich, vielmehr genügt die bloße Genehmigung des Lazarett-Chefarztes, die tunlichst durch eine zu unterstempelnde Bescheinigung, bei besonderer Eile durch Telegramm, erteilt wird.
Die Telegramme der Chefärzte müssen die Grenzübergangsstelle vorschreiben und auch einen Hinweis darauf enthalten, daß beim Grenzübergang außer dem Telegramm noch ein Ausweis (Geburtschein, Trauschein, Steuerzettel oder dergl.) vorgezeigt werden muß.
Von der Erteilung ist den örtlich zuständigen stellvertretenden Generalkommandos, der Grenzübergangsstelle sowie dem G. G. sofort (schriftlich oder telegraphisch) Mitteilung zu machen.
Für die Rückreise jedoch ist ein Passierschein erforderlich.
- C. **Verfahren bei Beantragung und Erteilung von Passierscheinen.**
1. a) Personen, die sich im Gebiet des G. G. aufhalten, haben ihre Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen bei dem Paßbüro anzubringen, in dessen Bereich sie sich aufhalten, oder, wenn ihr Aufenthaltsort von dem nächsten Paßbüro weit entfernt liegt, bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Ortskommandantur.
Die Gesuche sind unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare (siehe Anhang Nr. 16, Seite 36) schriftlich einzureichen. — Personal-Ausweise sind den Gesuchstellern stets zu belassen.
Falls ausnahmsweise der Personal-Ausweis von dem Paßbüro zwecks näherer Feststellungen pp. zurückbehalten werden muß, ist dem Gesuchsteller eine Bescheinigung hierüber auszustellen und bei Wiederaushändigung des Personal-Ausweises abzunehmen und zu vernichten.
b) Die Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen zur Einreise in das Gebiet des G. G. sind schriftlich — möglichst durch die für die Ausstellung der Passierscheine zuständigen Stellen (vergl. Bes. Bestimmungen A—D, I.) — einzureichen.
In diesem Falle wird von der Vorlage des Personal-Ausweises (Reisepaß) abgesehen.
 2. In den Gesuchen muß angegeben sein:
 - a) die Personalangabe des Antragstellers:
genauer Name (Familiennamen, Vornamen, bei verheirateten Frauen auch ihr Mädchennamen), ständiger Wohnsitz und Adresse, augenblicklicher Aufenthaltsort und Adresse, Beruf, Staatsangehörigkeit (ob früher andere, welche, bis wann?), Geburtsdatum und Geburtsort;
 - b) der Reiseweg unter Hervorhebung der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen, bei Besuch von Kunden, Familienangehörigen¹⁾ usw. auch deren genaue Namen und Adressen, und alle sonstigen Merkmale, die eine Prüfung der Angaben ermöglichen;
 - c) Zweck und Notwendigkeit der Reise;
 - d) Dauer der Reise;
 - e) daß sich Gesuchsteller verpflichtet:
alle ihm besonders auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei deutschen Behörden, Kautionshinterlegung und dergl.) zu erfüllen und
den Passierschein, sofern er ihm nicht dienstlich abgenommen wird, nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder mittels Einschreibebriefs an die ausstellende Stelle zurückzuliefern.

¹⁾ Gesuche von weiblichen Personen zur Einreise in das G. G. müssen, bevor sie diesem zur Stellungnahme vorgelegt werden, darauf geprüft werden, ob sich Angehörige der Gesuchstellerinnen als deutsche Militärpersonen oder Beamte im Gebiet des G. G. befinden.

3. Die Gesuche sind darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Erteilung eines Passierscheines dargelegt sind, insbesondere, ob der Gesuchsteller unverdächtig und sein Reisezweck nachweislich einwandfrei ist, sowie ob er seine Staatsangehörigkeit gewechselt hat.)

Insbesondere ist stets zu prüfen, ob der Gesuchsteller verdächtig ist,

- Spionage (Landesverrat, Verrat militärischer Geheimnisse, Nachrichtenübermittlung nach dem feindlichen Ausland, sowohl militärischer Art als insbesondere über Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen, über den Heeresbedarf, über Kredit- und sonstige Geschäfte mit dem Ausland, über finanzielle Transaktionen oder wirtschaftliche Maßnahmen des Reichs und dergl.) oder verbotenen Ausfuhr- oder Durchfuhrhandel zu treiben;
 - im reichsfeindlichen Sinne mit Verbänden, Vereinen oder Einzelpersonen des Auslands in Verbindung zu treten oder sich in der feindlichen Kriegsindustrie (als Metall-, Glasarbeiter oder dergl.) anwerben zu lassen oder
 - sonstwie den Passierschein mißbräuchlich zu verwenden.
4. Bei Personen, die sich im Gebiet des G. G. aufhalten, ist das Gesuch durch das zuständige Paßbüro oder, falls der Gesuchsteller in einem anderen Ort wohnt, durch die zuständige Ortskommandantur zu prüfen und nach erfolgter Prüfung mit allen Unterlagen an die zur Genehmigung des Passierscheines zuständige Stelle weiter zu leiten.
- Gesuche, die den Anforderungen unter C 2 nicht entsprechen, sind dem Gesuchsteller zurückzugeben.
5. Feindliche Ausländer (siehe auch Anm. *) Seite 7), die sich im Gebiet des G. G. aufhalten, sind im allgemeinen an ihrem Aufenthaltsort zurückzuhalten. (Ausnahmen siehe Dienstanweisung für die Meldeämter.)

Soweit sie der Kontrolle der Meldeämter unterliegen, dürfen ihnen Passierscheine nur nach zuvor eingeholter Zustimmung des zuständigen Meldeamts erteilt werden.

Der Passierschein ist dem zuständigen Meldeamt zur Aushändigung zu übersenden. Bei Rückkehr hat der Meldepflichtige den Passierschein innerhalb 24 Stunden bei seinem Meldeamt abzuliefern. Das Meldeamt hat diese Passierscheine mit einem Rückmeldevermerk dem ausstellenden Paßbüro zurückzusenden.

Für Reisen, die der Passierscheinplicht nicht unterliegen, wird die Reisegenehmigung ausschließlich durch das zuständige Meldeamt erteilt.

6. Die Reisen sind auf das äußerste zu beschränken. Unzulässige Gesuche sind ohne weitere Begründung abzulehnen.

Reisen in das Ausland sind Bewohnern des besetzten belgischen Gebiets nur zu gestatten, wenn sie eine Bescheinigung des zuständigen deutschen Kommissars für Zölle und Steuern beibringen, daß sie ihre Staatssteuern voll bezahlt haben. (Vgl. C. C. IIa 1178 v. 9. 2. 16, G. G. II d 17 618 v. 13. 2. 16.)

Reisen in das Ausland zur Erholung oder zum Kurgebrauch sind nur zu genehmigen, wenn ein militärärztliches Gutachten bescheinigt, daß die Reise zur Erhaltung der Gesundheit dringend erforderlich ist und unbedingt in das betreffende Land unternommen werden muß.

7. Rückkehr von Belgien, insonderheit von wehrfähigen, mit Ausnahme von Verbrechern, Zuhältern usw., ist jedoch grundsätzlich zu genehmigen.
8. Die Rückreise von Belgien und Angehörigen neutraler Staaten, die vor dem Kriege in Belgien gewohnt haben, ist zu erleichtern durch Beschaffung — eventuell Neuausstellung — der erforderlichen Legitimationspapiere.
9. Werden Passierscheine zwecks Rückkehr nach zerstörten Orten (siehe Anhang Nr. 12, Seite 34) gewünscht, so ist davon abzuraten.
10. Dienstlaasene Mitkämpfer feindlicher Armeen (auch der belgischen Garde-Civique) sind zur Internierung nach Deutschland zu schicken, es sei denn, daß ihnen der Aufenthalt im G. G. durch besondere Verfügung des G. G. auf Grund völliger Dienstuntauglichkeit erlaubt ist.
11. Mitnahme von Briefen, Zeitungen usw.

Die Passierscheininhaber sind bei Ausgabe der Passierscheine besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei der Ausreise aus dem Gebiet des G. G. wie auch bei der Einreise in das Gebiet des G. G. Briefe, schriftliche Mitteilungen und Drucksachen irgendwelcher Art, insbesondere Zeitungen, nur mitnehmen dürfen, wenn sie den Stempel oder Vermerk einer Postüberwachungsstelle über ihre Zulassung zur Beförderung tragen. (Vergl. auch Anhang Nr. 17, Muster, eines Passierscheinformulares, Rückseite, Nr. 6 Seite 39). Die Zulassung bedeutet eine Ausnahme. Die mitzunehmenden Papiere sind daher auf das unbedingt Nötige zu beschränken.

Zur Zensur sind außerdem berechtigt:

Für die Ausreise: Das General-Gouvernement, die Gouvernements, der Verwaltungschef bei dem General-Gouverneur, die Politische Abteilung, der Generalkommissar für die Banken und die deutsche Vermittlungsstelle C. N. Die Zensur von Geschäftspapieren usw. zur Mitnahme nach Holland erfolgt ausschließlich durch den Generalkommissar für die Banken und der Zweigstellen der Bankabteilung in Antwerpen und Lüttich sowie den Verwaltungschef bei dem General-Gouverneur, Abt. Handel und Gewerbe.

Für die Einreise aus dem neutralen Ausland: Die deutschen Berufskonsulate.

Kommen ausnahmsweise Einreisende mit Briefen usw., die nicht von einer der vorbezeichneten Stellen gestempelt sind, an eine Grenzübergangsstelle, so hat diese die Briefe usw. abzunehmen und an eine Postüberwachungsstelle im Gebiet des G. G. zu schicken, wo sie nach Prüfung — im Fall der Freigabe — von dem Reisenden in Empfang genommen werden können.

Personen, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen Briefe usw. zu schmuggeln versuchen, sind festzunehmen und der nächsten Kommandantur zur Bestrafung zuzuführen. (Siehe Anhang Nr. 20, Seite 41.)

12. Mitnahme von Geld bei der Ausreise.

Bei der Erteilung von Passierscheinen zur Ausreise aus dem G. G. in das Ausland (ausg. Großh. Luxemburg) ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Zahlungsverbote und die Verordnung

*) Bei amerikanischen Staatsangehörigen wird mit Rücksicht hierauf regelmäßig die Vorlegung des amerikanischen Bürgerbriefes oder der Geburtsurkunde zu fordern sein.

Große Vorsicht ist geboten bei Ausstellung von Passierscheinen an solche Personen, die einen Personal-Ausweis dem Vermerk vorzeigen, daß eine Prüfung ihrer Personalien nicht möglich war. (Siehe Anhang Nr. 13, Seite 34, Rückseite des „Musters eines Personal-Ausweises“.)

betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Metallgeld vom 17. 12. 15 an das feindliche Ausland von den Paßbüros festzusetzen, welcher Betrag an Geld oder Geldeswert von den Reisenden über die Grenzen mitgenommen werden darf. Diese Summe ist, in Markwährung ausgedrückt, in folgendem Vermerk in den Passierscheinen einzusetzen:

„Bei der Ausreise aus Belgien ist die Mitnahme von Goldmünzen verboten. An Silber dürfen „nicht mehr als Mk. 20.—, an Nickel-, Zink- und Kupfermünzen nicht mehr als zusammen Mk. 2.— „und außerdem an Geld oder Geldeswert (Noten, Effekten, Kupons usw.) nicht mehr als Mk. — mitgenommen werden.“

Die Festsetzung des Betrages hat durch die Paßbüros in der Weise zu erfolgen, daß je nach der Vermögenslage des Reisenden, der Reisedauer und bei Familien unter Berücksichtigung der Zahl der Familienangehörigen nur der Betrag eingesetzt wird, welcher für die Reise erforderlich scheint. Uebersteigt der Betrag für die Person Mk. 2000, so ist vor der Genehmigung die Bankabteilung in Brüssel bzw. deren Zweigstellen in Antwerpen oder Lüttich zu hören. — Das gleiche gilt, wenn das Reisegeld nicht in Banknoten, sondern in Effekten, Kupons usw. mitgenommen werden soll. — Bei Sammeltransporten feindlicher Ausländer ist der mitzunehmende Betrag auf höchstens Mk. 400 für jede erwachsene Person und Mk. 200 für jedes Kind zu beschränken.

Kommt ein längerer Aufenthalt im Ausland (z. B. bei Erholungsreisen) in Frage, so ist den Reisenden die Beschaffung eines Kreditbriefes anzuraten oder sie sind anzuweisen, sich Geld durch die Post nachsenden zu lassen.

Bei Reisenden, die größere Summen für im Auslande beabsichtigte Einkäufe mitnehmen wollen, ferner bei Kaufleuten, Bankiers, Wechselmaklern (sogen. agents de change) ist die Summe von dem Generalkommissar für die Banken festzusetzen. Die Reisenden sind verpflichtet, die Höhe der Summe durch Urkunden jeder Art und Auskünfte als erforderlich nachzuweisen und nach Rückkehr über ihre Verwendung Rechnung abzulegen. (Siehe auch Anhang Nr. 20, Seite 41.)

13. Kautionshinterlegung.

In Fällen, in denen Passierscheine von feindlichen Ausländern (auch Belgiern) in das Ausland beantragt werden, ganz besonders, wenn es sich um wehrfähige Ausländer handelt, ist — außer bei endgültiger Ubersiedelung — die Stellung einer Kautions als Sicherheit gegen den Uebertritt zu feindlichen Armeen sowie gegen Vornahme irgendwelcher deutschfeindlicher Handlungen zu fordern und auch die Verpflichtung aufzuerlegen, sich innerhalb kurz bemessener Fristen bei dem ortszuständigen deutschen Konsul zu melden.

Letztere Verpflichtung ist auf dem Passierschein zu vermerken. (Siehe auch Anhang Nr. 20, Seite 41.)

Ueber die Höhe der Kautions ist in Zweifelsfällen die zuständige Zivilverwaltung oder die Bankabteilung zu hören. Bei dieser ist die Kautions und eine von dem Reisenden zu unterzeichnende Bescheinigung (Wortlaut vergl. Anhang Nr. 18, Seite 40) zu hinterlegen.

14. Aus den genehmigten Gesuchen muß ersichtlich sein:

- für welchen Zeitraum und Weg sowie für welche Beförderungsmittel die Reise bewilligt wird;
- welche Meldeverpflichtungen dem Gesuchsteller auferlegt werden und ob er sonst noch besondere militärpolizeiliche Bestimmungen zu beobachten hat.

15. Sämtliche Passierscheine müssen die Bezeichnung des genauen Weges, die Passierscheine für Reisen aus dem Gebiet des G. G. heraus und in das Gebiet des G. G. hinein außer der Bezeichnung des genauen Weges noch die des Grenzüberschreitungsortes enthalten. (Vgl. vom G. G. 31. 8. 15.) Sie dürfen nicht allgemein „nach Belgien“ oder „nach dem Gebiet des G. G.“, sondern müssen für bestimmte Wege und nach bestimmten Orten lauten.

Ist die Genehmigung einer anderen Behörde eingeholt worden, so ist deren Einverständnis mit Datum, Buchnummer und Abteilung auf dem Passierschein zu vermerken.

Jeder Passierschein zur Einreise in das G. G. muß die Vorschrift enthalten, daß sich sein Inhaber sofort nach Ankomst bei dem für den ersten Aufenthaltsort zuständigen Paßbüro zu melden hat. (Siehe auch Anhang Nr. 6, Seite 24 und Anhang Nr. 11, Seite 33.)

Zur Kontrolle, ob diese Meldung auch in allen Fällen erfolgt, ist das betreffende Paßbüro von der ausstellenden Behörde zu benachrichtigen unter Angabe:

- des Namens des Passierscheininhabers und
- der Nummer und Gültigkeitsdauer des Passierscheins.

16. Der Passierscheininhaber hat den vorgeschriebenen Reiseweg einzuhalten.
17. Feindliche Ausländer müssen die Reise bis zum Zielort ohne jede Unterbrechung fortsetzen. In begründeten Fällen können die Bahnhofskommandanturen jedoch Durchreisenden die Unterbrechung der Reise bis zur Zeitdauer von höchstens 24 Stunden gestatten. In diesem Fall haben sie einen entsprechenden Vermerk auf die Passierscheine zu machen.
18. Der Passierschein kann für Hin- und Rückreise erteilt werden, in besonders in begründenden Fällen ausnahmsweise auch für wiederholte Hin- und Rückreisen (Dauerpassierschein).
19. Bei den, übrigens nur bis zu einem Monat zulässigen, Dauerpassierscheinen über die Grenze des G. G. hinaus ist die Zahl der in dem betreffenden Zeitraum beabsichtigten bzw. zugelassenen Reisen auf dem Passierschein zu vermerken.
20. Hin- und Rückpassierscheine in das Gebiet des G. G. können von den daselbst zuständigen Stellen (siehe Allg. Best. IIB Seite 9) in ganz begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In Zweifelsfällen haben diese vorerst die Zustimmung der Stelle einzuholen, die den Passierschein genehmigt hat.

Die Verlängerung ist durch Unterschrift und Stempel auf dem Passierschein zu bescheinigen und der Dienststelle, welche den Passierschein ausgestellt hat, Mitteilung zu machen.

21. Ueber sämtliche ausgegebenen Scheine ist von dem Paßbüro ein Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern zu führen.

22. Die unbefugte Benutzung von Passierscheinen, die nach dem neutralen Ausland ausgestellt sind, zu Reisen nach dem feindlichen Ausland wird bestraft. (Siehe Anhang Nr. 20, Seite 41.)

III. Weitere Behandlung der Personal-Ausweise, der Passierscheine und deren Inhaber.

1. Die Bahnhofskommandanturen und Wachen, die Grenzstellen, Hafenkommantanturen, Hafenämter, die Patrouillen der Militärpolizei und Organe der Zentralpolizei haben dauernd eine scharfe Prüfung aller Personen, besonders der Reisenden, daraufhin vorzunehmen, ob diese sich im Besitze der vorgeschriebenen Personal-Ausweise und gegebenenfalls der erforderlichen Passierscheine befinden. Diese Prüfung ist mit ganz besonderer Schärfe im Raum von ca. 10 km längs der Grenzzonengebiete vorzunehmen und Jedermann festzunehmen und der nächsten Kommandantur zuzuführen, der — ohne dort ansässig zu sein — den Grund für seine Anwesenheit nicht nachweisen kann.
2. Außerdem sind alle Offiziere und Offizierstellvertreter zur Kontrolle berechtigt.
3. Bei der Prüfung sind die Personen mit der Personalbeschreibung ihrer Personal-Ausweise, vor allem mit der Photographie, genau zu vergleichen; auch ist die Berechtigung zur Führung des Passierscheins sorgfältig nachzuprüfen. — Besonders ist scharf darauf zu achten, daß die Scheine keine Radierungen enthalten und daß der Stempel nicht nur auf dem Ausweis, sondern auch auf der Photographie deutlich zu erkennen ist.
4. Die zur Kontrolle berechtigten Behörden haben von Zeit zu Zeit Revisionen auch innerhalb der Orte (in Lokalen, Hotels, Vizinbahnen, Trambahnen und auf den Straßen), besonders bei verdächtig erscheinenden Personen vorzunehmen.
5. Werden Personen im Besitz falsch oder unberechtigt ausgestellter Personal-Ausweise oder ohne Personal-Ausweise betroffen, so sind sie festzunehmen und der nächsten Kommandantur vorzuführen. (Siehe Anhang Nr. 20, Seite 41.)
6. Diese hat jeden Fall zu prüfen und gegebenenfalls wegen Bestrafung der Personen das Weitere zu veranlassen. Von der Bestrafung ist das für den Wohnort zuständige Paßbüro in Kenntnis zu setzen, damit von diesem der Name des Bestraften in die Listen oder in die Kartothek aufgenommen wird und — wenn nicht geringfügige Vergehen in Frage kommen — der bestrafte Person weitere Passierscheine verweigert werden.
7. Der Bestrafte sind auch solche eingereisten Personen zuzuführen, die sich nicht auf dem für ihren ersten Aufenthaltsort im Gebiet des G. G. zuständigen Paßbüro gemeldet haben oder die Gültigkeitsdauer der Passierscheine und die des Visums auf den Personal-Ausweisen (Reisepässen) überschritten haben. (Siehe Anhang Nr. 20, Seite 41.)
8. Die Inhaber von Passierscheinen und Personal-Ausweisen sind für deren Aufbewahrung verantwortlich. Ein etwaiges **Abhandenkommen** dieser Papiere haben sie unverzüglich dem für ihren derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Paßbüro zu melden. (Siehe auch Anhang Nr. 20, Seite 41.)
9. Haben Personen ihren von einer belgischen Ortspolizeibehörde im G. G. ausgestellten Personal-Ausweis verloren, so hat das Paßbüro ihnen darauf sofort einen Ersatz-Ausweis (Muster siehe Anhang Nr. 15, Seite 35) auszustellen, der von der betreffenden Person eigenhändig zu unterzeichnen ist. Die Ausstellung hat zu erfolgen auf Grund vorgelegter amtlicher Ausweise (Heiratsbuch, Geburtszeugnis oder dergleichen), mangels solcher Papiere auf Grund von Erklärungen von zwei im Gebiet des G. G. ansässigen einwandfreien Zeugen.
Befinden sich die Personen zur Zeit des Verlustes ihres Personal-Ausweises nicht an ihrem Heimatsort, so haben sie den Verlust bei dem nächsten Paßbüro zu melden, welches ebenfalls einen Ersatz-Ausweis — wie vorstehend angeordnet — auszustellen und durch Vermittlung der deutschen Behörden an dem Heimatsort, möglichst unter Beifügung einer Photographie der betreffenden Person, Nachforschungen anstellen zu lassen hat.
Nach Eingang der Antwort hat das Paßbüro den erteilten Ersatz-Ausweis auf der Rückseite mit folgendem Vermerk zu versehen:
„Gültig zur Reise von nach und zwar nur am Nach Beendigung der Reise hat sich der Inhaber dieser Bescheinigung sofort bei der Paß-Zentrale in zu melden.
Ort Datum Unterschrift“
Tunlichst ist auch die Photographie auf den Schein zu kleben und abzustempeln.
Die Inhaber solcher Scheine sind anzuweisen, alsbald nach ihrem Heimatsort zurückzukehren und dort einen Duplikat-Personal-Ausweis zu beantragen.
Das Paßbüro des Heimatsortes ist zu diesem Zweck von der Ausstellung des Ersatz-Ausweises zu benachrichtigen.
Bei Beantragung eines Duplikat-Personal-Ausweises müssen sich die Antragsteller zunächst von der Polizeibehörde die Nummer und das Ausstellungsdatum des verlorenen Personal-Ausweises bescheinigen lassen und vorlegen. Erscheinen die Angaben über den Verlust des Ausweises glaubwürdig, so haben die Paßbüros:
die Nummer des Personal-Ausweises zu sperren,
eine Mitteilung hierüber an alle gemäß II B. 3, Seite 9 als zuständig in Frage kommenden Stellen zu senden und eine Bescheinigung auszustellen, durch welche die Polizeibehörde ermächtigt wird, ein „Duplikat“ auszugeben.
(Muster siehe Anhang Nr. 15a, Seite 35.)
Ein solcher zweiter Ausweis muß mit dem Vermerk „Duplikat“ versehen sein.
Nach Eingang der Bescheinigung über die erfolgte Ausstellung des Duplikats von der Gemeinde ist die Nummer des Duplikat-Ausweises in der Kartothek zu vermerken.
10. Hat eine in das Gebiet des G. G. eingereiste Person ihren Personal-Ausweis (Reisepaß) und den Passierschein verloren, so ist durch Rückfrage bei dem Paßbüro im G. G., welches die verlorenen Papiere visiert hatte oder, falls sich der Eingereiste noch nicht gemeldet hat, bei der Behörde, die den Passierschein zur Einreise in das G. G. erteilt hat, möglichst telegraphisch zu ermitteln, bis zu welchem Tage der zur Einreise in das G. G. ausgestellte Passierschein gültig war. Sodann ist dem G. G., Sektion IId hiervon Kenntnis zu geben, damit die Sperrre über die verlorenen Papiere verhängt werden kann und
 - a) denjenigen Personen, welche die Erlaubnis zu vorübergehendem Aufenthalt im G. G. erhalten hatten, nach Feststellung der Personalien ein für die Heimreise berechtigender, mit entsprechender Gültigkeitsdauer und mit abgestempelter Photographie versehener Passierschein zu erteilen und auf dem Passierschein zu vermerken, daß dieser gleichzeitig als Personal-Ausweis dient und als Ersatz für verlorene Papiere ausgestellt ist. Ist nur der Personal-Ausweis (Reisepaß), nicht der Passierschein zum dauernden Aufenthalt in dem G. G. erteilt war, eine schriftliche Anweisung an die für den Aufenthaltsort im G. G. zuständige Ortspolizeibehörde zur Ausstellung eines Personal-Ausweises mit dem auf der Rückseite der Ausweisformulare vorgesehenen Vorbehalt zu geben.

11. Ungültige Passierscheine sind den Inhabern abzunehmen und der Ausgabestelle zu übersenden.
12. Abgelaufene Passierscheine sind von dem Inhaber an die Ausgabestelle abzuliefern
 - a) unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, wenn der Schein für die Hin- und Rückreise ausgestellt war, bei früherer Beendigung der Reise alsbald nach Rückkunft;
 - b) durch die Post innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, wenn er nur für die Hinreise nach einem anderen Ort galt (ausgenommen bei Reisen nach dem weiteren Ausland, wie Schweiz, Spanien, Uebersee usw.);
 - c) falls der Schein nur für die Ausreise nach Holland galt, bei einem Kaiserlich Deutschen Konsulat in Holland innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.
13. Die erfolgte Rückgabe ist zu vermerken, die Scheine sind aufzubewahren und abgelaufene Passierscheine, die nicht zurückgegeben sind, wieder einzufordern. — Nicht wiedererlangte Scheine sind als ungültig auszusprechen und ihre früheren Inhaber der zuständigen Kommandantur zur Bestrafung namhaft zu machen. (Siehe Anhang Nr. 20, Seite 41.)

IV. Grenznahverkehr.

Für den Grenznahverkehr wird eine allgemeine Verordnung von hier aus nicht erlassen, sondern dessen Regelung den zuständigen Gouvernements anheimgestellt, da der Grenznahverkehr sich den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anpassen muß. Soweit der Grenznahverkehr mit Deutschland, Luxemburg oder den Etappen in Frage kommt, bedürfen die betreffenden Anordnungen der Gouverneure der Zustimmung des benachbarten stellv. Generalkommandos, des Befehlshabers der Truppen in Luxemburg oder der Etappeninspektion. — Als Grundlage für die spezielle Regelung werden im folgenden nur einige Richtlinien gegeben:

1. Die Bevölkerung wird zweckmäßig darauf hinzuweisen sein, daß die Einrichtung des Grenznahverkehrs ein Entgegenkommen bedeutet, das nur den wirtschaftlichen Interessen, besonders der ärmeren Bevölkerungsklassen dienen soll. Jeder Mißbrauch würde die Sperrung der Grenze für die Grenzbevölkerung zur Folge haben.
2. Soweit es sich um die ärmere Bevölkerung handelt, ist der Grenznahverkehr möglichst gebührenfrei zu lassen.
3. Beschränkung nach Tageszeit ist empfehlenswert.
4. Im allgemeinen ist der Grenznahverkehr möglichst einzuschränken.
5. Die Genehmigung zum beliebigen häufigen Überschreiten der Grenze kann gegeben werden:
 - a) an die Beamten der deutschen Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltung;
 - b) an die von den deutschen Behörden der angrenzenden Gebiete beschaffigten Beamten und Bediensteten;
 - c) an Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter auf Antrag ihrer vorgesetzten (stempelberechtigten) Behörden und insoweit für sie ein häufiges Überschreiten der Grenze unbedingt erforderlich ist;
 - d) an Personen, die im Interesse des Heeres im Wirtschaftsbetrieb zwischen zwei Grenzorten tätig sind;
 - e) an Personen, die auf beiden Seiten der Grenze Grundbesitz oder gewerbliche Betriebe haben und deren Angestellte.
6. Sehr beachtenswert erscheinen folgende, bei der Etappeninspektion IV im Interesse der Lebensmittelversorgung eingeführte Maßnahmen:

Die Angehörigen der an die holländische Grenze anstoßenden Gemeinden geben wochenweise bis Freitag abend ihren Bedarf an Lebensmitteln, Beleuchtungsstoffen usw. ihrem Bürgermeister an; dieser bringt am Sonnabend die Sammelaufträge zu dem nächsten holländischen Bürgermeister.

Dieser besorgt alles bis zu einem bestimmten Tage der nächsten Woche und liefert die Waren usw. an den belgischen Bürgermeister.

Hierdurch wird der Kleinkauf und Verkehr zahlreicher Belgier nach Holland und zurück verhindert. Einzelaufträge sind verboten.

Die Vereinbarung muß eine ganz private sein. Die deutsche Militärbehörde darf nichts damit zu tun haben.

Verzeichnis der zerstörten Ortschaften.

Provinz Luxemburg.		Provinz Antwerpen.	
Ansart	Musson	Lizele	
Barancy	Mussy la Ville		
Bleid	Poncelle	Festungsgebiet Namur.	
Brenvanne	Rossignol	Andoy (zum Teil zerstört)	
Ethe	Tintigny	Bonge	
Gomery		Boninne	
		Champion	
		Marchovelette } zum Teil zerstört	
Provinz Lüttich.		Provinz Namur.	
Barchon	Heure la Romain	Bourseige	Onhaye
Battice	Julemont	Frasnes	Sorinnes
Berneau	Louveigné	Hastière	Spontin
Blegny	Lincé	Haybes	Tamines
Boncelles	Mouland	Monceau	Willersie
Hallembey	Visé	Neuve	
Herve			
Festungsgebiet Antwerpen.			
Duffel	} zum Teil zerstört		
Lier			

Muster eines Personal-Ausweises.

Vorderseite: (als Beispiel ausgefüllt)

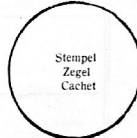
Personal-Ausweis Nr.

Eenzelvigheidsbewijs No. — Certificat d'identité No.

- Name **Dunois, Jeanne**
Naam — Nom
falls verh. Frau od. Wittve: Mädchenname (geborene): *van de Velde*
voor gehuwde vrouw of weduwe: meisjesnaam (geborene): *pour femmes maries ou veuves: nom de jeune fille.*
- Eigenhändige Unterschrift **Jeanne van de Velde, Eponse Dunois**
Eigenhandige naanteekening — Signature personnelle
- Staatsangehörigkeit **Belgierin**
Nationaliteit — Nationalité
- Geboren am **6. Mai 1879** Geburtsort **Löwen**
Geboren den — Né le Geboortplaats — Lieu de naissance
- Beruf **Modistin** 6. Grösse **1 Meter 65 Centimeter**
Beroop — Profession Grootte-Taille 1 Meter-1 Mètre Centimeter-Centimètres
- Adresse am Aufenthaltsort **Schaerbeek** Strasse **Rue de la poste** No. **16**
Woonplaats — Residence Straat — Rue No. — No.
- Wann ist der Antragsteller zuletzt in die Aufenthaltsgemeinde eingezogen? **16. 11. 15.**
Wanneer heeft aanvrager het laatst zijn woonplaats gevestigd?
Quand est ce que le porteur du certificat à la dernière fois pris sa résidence dans la commune?
- Von welchem Orte ist Antragsteller zugezogen? **Mecheln**
Uit welke gemeente is aanvrager gekomen? — Quelle commune le porteur du certificat habitait-il avant?
- Wohnsitzgemeinde **Brüssel** Adresse **Schaerbeek**
Gemeente der huisvesting. — Domicile légal. Straat — Rue
- Zuständige Passzentrale **Brüssel**
Bevoegd Paskantoor — Bureau des passeports compétent
- Auf Grund welcher Legitimation ist der Personal-Ausweis ausgestellt? **Traubuch der Gemeinde Mecheln**
Op grond van welke wettigheidsstukken werd het bewijs afgeleverd?
Sur quelles pièces justificatives le certificat est-il délivré?
- Bescheinigung zweier Zeugen. 1. Wohnung
Bevestiging door twee getuigen. 1. Woning
Attestation de deux témoins 2. Wohnung
Residence

Ausstellungsort **Schaerbeek** Datum **15. Jan. 1916.**
geleverd te Datum
livré Date

Unterschrift des Beamten:
ontteekening van den Beampte. — Signature de l'employé.



Photographie.

Vermerk auf der Rückseite beachten.
Wichtige opmerking zie ommezijde. — Avis important au dos.

Rückseite:

Zu beachten.
Der den Schein ausstellende Beamte übernimmt durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.
Falls er die Identität nicht zweifelsfrei feststellen kann, hat er diese außerdem noch durch das Zeugnis zweier erwandstreuer Zeugen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Falls eine absolut sichere Feststellung der Persönlichkeit gegenüber der ausstellenden Behörde nicht erbracht werden kann, muß der Beamte den Schein nach der Angabe des Geschwärtlers ausfüllen und dabei vermerken, daß ihm eine Prüfung der Angaben nicht möglich war.

Muster eines Personal-Ausweises für Zivilbeamte. Anhang Nr. 14.
Personal-Ausweis Nr.

Der deutsche Reichsangehörige
ist — Mitglied — Beamter — der

Geboren: (Ort) _____
(Datum) _____
Größe: 1 m _____ cm.
Eigenhändige Unterschrift: _____

Photographie.

Stempel

Alle Militär- und Zivilbehörden werden gebeten, ihm jeden erforderlichen Schutz und Beistand zu gewähren.

Brüssel, _____ 1916.
Unterschrift: _____

Muster einer Bescheinigung als Ersatz für verlorene Personal-Ausweise.

Pass-Zentrale Brüssel Anhang Nr. 15.
bei dem

General-Gouvernement in Belgien. Brüssel, den _____ 1916.
Abt. K. Tgb. Nr. _____

Bescheinigung Nr.

(Ersatz für verlorenen Personal-Ausweis.)

D _____ geboren am _____
in _____ wohnhaft in _____ Straße _____
hat heute den Verlust seines Personal-Ausweises bei der unterzeichneten Behörde gemeldet und die Ausstellung eines Duplikat-Personal-Ausweises erbeten.

Bis zur Ausstellung des Duplikat-Personal-Ausweises gilt diese Bescheinigung als Ersatz-Ausweis. — Letzterer ist bei Aushändigung des Duplikat-Personal-Ausweises bei der belgischen Ortspolizeibehörde wieder abzuliefern.

Pass-Zentrale Brüssel.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Muster einer Anweisung an die belgischen Ortspolizeibehörden zur Ausstellung eines Duplikat-Personal-Ausweises.

Pass-Zentrale Brüssel Anhang Nr. 15a.
bei dem

General-Gouvernement in Belgien. Brüssel, den _____ 191
Abt. K. Tgb. Nr. _____ Königsplatz 11.

An die Gemeinde _____
Gegen die Ausstellung eines Duplikat-Personal-Ausweises für
geboren am _____ in _____ wohnhaft in _____
Straße, Nr. _____ bestehen hier keine Einwendungen.

Der von der unterzeichneten Behörde ausgestellte Ersatz-Ausweis ist der Person abzunehmen und nach erfolgter Ausstellung des Duplikat-Scheines zusammen mit diesem Schreiben hierher zurückzusenden.

Pass-Zentrale Brüssel.

Rittmeister.

_____, am _____ 191
An die **Pass-Zentrale Brüssel** bei dem General-Gouvernement in Belgien
Brüssel, Königsplatz 11.

Der genehmigte Personal-Ausweis ist am _____ ausgestellt und
trägt die Nr. _____ sowie die Bezeichnung „Duplikat“.

Der hiergegen abgenommene Ersatz-Ausweis liegt bei.

(Stempel.)

Unterschrift

nhang Nr. 16.

Muster eines Gesuchformulars.

Vorderseite:

gb.-Nr. _____

Gesuch um Passierschein

ng. am: _____ (besonderes Gesuch für jeden Schein)

Aanvraag om eenen pas
(bijzondere aanvraag voor elken pas)

Demande de passe-port
(formulaire spécial pour chaque passeport)

Brüssel, den _____ 191 _____
le _____

An die _____

Pass-Zentrale Brüssel bei dem General-Gouvernement

Königsplatz 11.

Ich bitte um folgenden Passierschein:
verzoek om volgenden pas — Je demande le passe-port suivant

Name _____

Vor- u. Zuname (bei verheirateten Frauen d. Name d. Mannes). — Voor- en familienam (voor gehuwde vrouwen, naam v. d. echtgenoot). —
Prénom et nom de famille (le cas échéant, nom du mari).

Wohnort 1. dauernd _____ Adresse _____
Vaste woonplaats — Domicile

2. augenblicklich _____
Tijdelijke woonplaats — Résidence momentanée

Beruf _____ Staatsangehörigkeit _____
Beroep — Profession Nationaliteit — Nationalité

War ich früher andere Staatsangehörigkeit, welche, bis wann? _____

(z. B. bei Frauen vor ihrer Verheiratung)
vroegere nationaliteit (b. v. deze van de vrouw voor haar huwelijk) tot wanneer? — Nationalité antérieure (p. ex. celle de la femme avant son mariage)
jusque quand?

geboren am _____ Jahr _____ zu _____ Alter _____ Jahre
Geboren den — Date de naissance jaar — année te — à ouderdom — âge jaar — ans

Wurde ich durch _____ über _____
Voor de reis van — Pour le voyage de over — par
nach _____ auch zurück? _____
naar — à en terug? — et retour?

Dauer der Reise _____ Mit der Eisenbahn? _____
Durée der reis — Durée du voyage Per spoor? — En chemin de fer?

Zweck der Reise _____
Doel der reis — But du voyage

Ich verpflichte mich zur Erfüllung aller mir aufgelegten Bedingungen; z. B. Meldung bei deutschen Behörden sowie zur persönlichen Rückgabe oder Rücksendung unter „Einschreiben“ des Passierscheins unmittelbar nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer.

Ik verbind mij al de voorgeschreven verplichtingen na te komen, b. voorb. mij bij de Duitse overheid aan te melden, dezen pas persoonlijk of per aangezekenden brief terug te zenden, zoodra zijn geldigheidsduur afgelopen is.

Je m'engage à accomplir toutes les formalités requises, entre autres à me présenter au contrôle des autorités allemandes à rendre le présent passeport personnellement ou par lettre recommandée, dès que sa durée de validité sera expirée.

Unterschrift (genau)

Eigenhandige handtekening — Signature.

Beiliegende Papiere:

Personal-Ausweis Nr. _____

Dieser Platz bleibt frei!

Deze plaats blijft vrij. — Cette place reste libre.

Papiere im ganzen.

Rückseite:

Nur auszufüllen bei Gesuchen in das Ausland (ausgenommen Großh. Luxemburg).

Antragsteller ist: { verheiratet mit: (Name) _____ Alter: _____ Jahre
ledig.

Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Wohnort: _____ Wohnung: _____

Verbleib: _____
(Flüchtling etc.)

Antragsteller hat

Kinder		Söhne	Töchter	Geschwister		Brüder	Schwestern	Eltern	
Alter	Rufnamen, Beruf und Wohnort	Bei verheirat. Töcht. Alter Beruf u. Wohnort d. M. ort des Mannes	Alter	Rufnamen, Beruf und Wohnort	Bei verheirat. Schwestern Alter d. M. Beruf u. Wohnort des Mannes	Alter	Rufnamen, Beruf und Wohnort	Alter	Beruf und Wohnort

Früheres Passierschein-Gesuch _____ Nr. _____

War Antragsteller schon im Ausland? _____
(wann, wie lange und wo)

Vorderseite:

Zur Ausreise aus dem Gebiet des General-Gouvernements.

Paß-Zentrale Brüssel

bei dem General-Gouvernement in Belgien.

Brüssel, den 1916.
Königsplatz 11.

Nr.

PASSIERSCHEIN

Herrn
für Frau
aus (Wohnort) Straße und Nr.
Beruf
Staatsangehörigkeit ob früher andere, welche, bis wann?
Geboren am zu Alter: Jahre
mit jedem Verkehrsmittel **außer Kraftfahrzeug und Fahrrad**
(vgl. Nr. 3 und 4 auf der Rückseite.)
Zweck:

von Brüssel über (Grenzübergang)
nach
GÜLTIG vom
bis
(Datum ist in Buchstaben anzugeben)
nur für Reise vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs.

Mark erhalten.

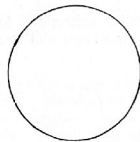
Grenze überschritten:

Ort: Datum:

Ausreise:

Einreise:

Bei der Ausreise aus Belgien ist die
Mitnahme von Goldmünzen verboten.
An Silber dürfen nicht mehr als Mark
20,-, an Nickel-, Zink- und Kupfer-
münzen nicht mehr als zusammen
Mk. 2,- und außerdem an Geld oder
Geldeswert (Noten, Effekten, Kupons
usw.) nicht mehr als Mk.
mitgenommen werden.



Paß-Zentrale Brüssel

bei dem General-Gouvernement in Belgien.

A. B.:

Zusatz für Passierscheine nach Holland: unter dem Wort „Passierschein“:

ausgestellt auf Grund des Personal-Ausweises Nr.
Reisepasses

Dieser Passierschein gilt für die durch ihn genehmigte und bescheinigte Reise von BRÜSSEL bis an die belgisch-holländische Grenze und für die Rückfahrt als Personal-Ausweis.

Außerdem ist die Photographie des Passierschein-Inhabers einzukleben und abzustempeln, der Passierschein von dem Passierschein-Inhaber zu unterschreiben und folgende Bemerkung hinzuzufügen:

Der Personal-Ausweis ist von dem Inhaber dieses Passierscheins sofort nach seiner Rückkehr von Holland bei der wieder in Empfang zu nehmen.

Der Inhaber dieses Passierscheins hat die Pflicht, sich sofort nach Ankunft in zu melden und alsdann alle Tage bei dem von mit Genehmigung der Tgb. Nr. und sich die Meldung auf der Rückseite dieses Passierscheins durch Dienstsegel und Datumsangabe bestätigen zu lassen.

Bemerkungen:

Rückseite:

- Der Passierschein ist nur gültig, wenn er die Unterschrift eines Offiziers oder Offizier-Stellvertreters und den Stempel der ausstellenden Behörde trägt.
- Der Inhaber des Passierscheins muß zugleich einen behördlich beglaubigten und gestempelten Personal-Ausweis mit eigenhändiger Namensunterschrift und mit Photographie bei sich führen. Der Stempel muß teils Schein, teils Photographie decken.
- Bei dem Kraftfahrzeugverkehr im General-Gouvernement in Belgien müssen Zivilführer und alle Zivilmitfahrer außer Identitätsnachweis einen Kraftwagen- (Kraftfahrad-) Passierschein (**gelb**) haben, der von den zuständigen Paßbehörden ausgestellt wird. Der Führer bedarf auch eines Führerscheines. Das Kraftfahrzeug benötigt eine Zulassungsbescheinigung. Im übrigen sind zu beachten:
 - Verordnung über den Verkehr mit privaten Kraftfahrzeugen in Belgien vom 26. 5. 1915.
 - Bestimmungen für das Kraftfahrwesen beim General-Gouvernement in Belgien (G. G. Vlb 20402 vom 6. 5. 1915: Militär-Kraftfahrzeuge).
 - Bestimmungen für das Paßwesen (Neudruck vom 1. 7. 1915).
- Für den Verkehr mit Fahrrädern bedürfen Privatpersonen, soweit erforderlich, im General-Gouvernement in Belgien eines besonderen Fahrrad-Passierscheines (**blau**), der von den Paßbehörden ausgestellt wird.
- Wer eigenmächtig den vollzogenen Passierschein verlängert oder wer Aenderungen vornimmt, wer Pässe fälscht oder mit fremdem Paß reist, wird nach Kriegsrecht bestraft.
- Briefe, schriftliche Mitteilungen und Drucksachen irgend welcher Art insbesondere Zeitungen dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie den Stempel oder Vermerk einer Prüfungsstelle tragen, daß sie zur Beförderung zugelassen sind. (Vergl. Allg. Best. II. C., 11.)
- In dem Gebiet der Etappeninspektion Gent besteht ein Ausfuhrverbot für Vieh in lebendem oder geschlachtetem Zustande, für Kartoffeln, Getreide aller Art, Heu, Stroh, alle Futtermittel. Ausfuhrversuche werden streng bestraft. Die Waren werden gegebenenfalls ohne Vergütung eingezogen.
- Dieser Schein muss an die Pass-Zentrale Brüssel abgeliefert werden:
 - unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, wenn er für Hin- und Rückreise ausgestellt war, bei früherer Beendigung der Reise unmittelbar nach Rückkehr,
 - durch die Post innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, wenn er nur für die Hinreise nach einem anderen Ort gilt (ausgenommen bei Reisen nach dem viteren Schweiz, Italien, Spanien, Uebersee etc.).
 Zuwiderhandelnde werden bestraft und haben Ablehnung jedes weiteren Gesuches um Passierscheine zu gewärtigen.

Opmerkingen:

- Dit paspoort is maar geldig, indien het onderieekend is door een officier of een officierplaatsvervanger en met den stempel van de overheid, die het uitvaardigt, voorzien is.
- De drager van het paspoort moet tegelijkertijd een van de burgerlijke overheid gestempeld personeel identiteitsbewijs hebben met duidelijk portret en door den drager persoonlijk geteekend. De stempel moet deels op het portret en deels op het bewijs staan.
- Vor het verkeer met zelfbewegende voertuigen (automobielen en motocicletten) in het Generaal-Gouvernement in België moeten alle burgerlijke voerders, alsook reizende, buiten hun eenzelvigheidsbewijs een paspoort (geel) voor boven-genoemde voertuigen (automobielen en motocicletten) bezitten, uitgesteld door het bevoegde Pasbureau. De voerder zelf benodigt een bijzonder toelatingsbewijs (Führerschein). Het voertuig benodigt insgelijks een bijzonder toelatingsbewijs. In het overige zijn in aanmerking te nemen:
 - Verordening voor het verkeer met private zelfbewegende voertuigen (automobielen en motocicletten) in België van 26. 5. 1915.
 - Verordeningen voor het verkeer met zelfbewegende voertuigen van het Generaal-Gouvernement in België (G. G. Vlb 20402 van 6. 5. 1915: Militaire automobielen en motocicletten).
 - Verordeningen van het „Paswezen“ (Nieuwe druck 1. 7. 1915).
- Voor het verkeer met rijwielen moeten privatpersonen, voor zoover dit noodig is, in het Generaal-Gouvernement in België een bijzonder paspoort voor rijwielen (**blauw**) bezitten, dat door het Pasbureau uitgesteld wordt.
- Wie eigenmachtig het uitgestelde paspoort verlengt of veranderd, wie paspoorten vervalscht of van vreemde paspoorten gebruik maakt, wordt volgens de krijgswetten gestraft.
- Brieven, schriftelijke mededeelingen als ook allerhande drukwerk, inzonderheid of dagbladen mogen maar medegenomen worden, dan wanneer zij den stempel of merk eener Prüfungsstelle dragen, dat zij tot vervoer toegelaten zijn.
- In het gebied der etappeninspectie Gent bestaat een verbod nopens het uitvoeren van vee, zoowel levend als geslacht, van aardappelen, alle soorten graan, hooi, strooi, alle voedingsstoffen. Overtredingen worden streng gestraft. Ook zal de koopwaar zonder vergoeding in beslag genomen worden.
- Dit paspoort moet aan het Pass-Zentrale Brüssel terug afgeleverd worden:
 - onmiddellijk na verstrijken van de geldigheidsduur, als het voor heen- en weerreis uitgesteld was. In de reis vroeger afgevoerd,
 - door de post binnen de 10 dagen na verstrijken van de geldigheidsduur, indien het alleen voor de heenreis naar een andere plaats bestemd was (uitgezonderd bij reizen naar het verdere buitenland, zooals Zwitserland, Italië, Spanje, Oeverzee, enz.).
 Overtreders worden gestraft en hebben de verwachten elk verzoek om een nieuw paspoort te zien weigeren.

Observations:

- Ce passeport n'est valable que s'il porte la signature d'un officier ou d'un officier intérimaire et le cachet de l'autorité qui le délivre.
- Le titulaire du passeport doit être en outre nanti d'un certificat d'identité revêtu de sa signature, légalisé et timbré par l'autorité compétente et portant sa photographie. Le cachet doit être apposé en partie sur le passeport en partie sur la photographie.
- Pour pouvoir circuler en automobile ou en motocyclette dans le territoire du Gouvernement général en Belgique, les conducteurs civils et tous les civils utilisant l'automobile doivent être nantis de leur certificat d'identité et d'un passeport **jaune** pour automobile ou motocyclette délivré par le bureau de passeports compétent. Le conducteur doit être porteur d'un permis de conduire. L'automobile ou motocycle doit avoir été l'objet d'une autorisation de circuler. En outre, il faut tenir compte:
 - de l'arrêté du 26 mai 1915 concernant la circulation en Belgique d'automobiles appartenant à des particuliers.
 - des dispositions concernant la circulation automobile dans le Gouvernement général en Belgique (G. G. Vlb 20402, 6 mai 1915: automobiles militaires).
 - des prescriptions relatives aux passeports (réimpression du 1er juillet 1915).
- Pour circuler en bicyclette, les particuliers doivent être porteurs d'un passeport spécial pour cyclistes (**bleu**) délivré par le bureau de passeports compétent.
- Celui qui prolonge arbitrairement la durée de validité du passeport signé, qui y apporte des changements quelconques, qui contrefait des passeports ou se sert, pour voyager, d'un passeport d'autrui, sera puni conformément au droit de la guerre.
- Il n'est permis d'emporter des lettres, des communications écrites ou des imprimés de tout genre, notamment des journaux que s'ils portent le cachet ou la marque d'une Prüfungsstelle, leur permettant la circulation.
- Dans le territoire de l'inspection des étapes de Gand, une défense d'exportation est en vigueur pour le bétail, tant sur pied qu'abattu, les pommes de terre, les céréales de toute sorte, la foin, la paille et, en général, tous les fourrages. Les tentatives d'exporter seront sévèrement punies et les marchandises, le cas échéant, confisquées sans indemnité.
- Le présent passeport doit être rendu au Bureau central des passeports (Pass-Zentrale) de Bruxelles:
 - immédiatement après l'expiration de la durée de validité, s'il est délivré pour l'aller et retour; immédiatement après le retour du titulaire, si le voyage prend fin avant le terme indiqué.
 - par la poste, dans un délai de 10 jours après l'expiration de la durée de validité, quand il est délivré exclusivement pour un voyage d'un endroit à un autre (à l'exception des voyages à destination des pays étrangers non limitrophes, tels que la Suisse, l'Italie, l'Espagne, les pays d'outre-mer, etc.).
 Les contrevenants seront punis et devront s'attendre à se voir refuser toute demande ultérieure de passeport.

Bei Passierscheinen nach Holland erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

- Er gilt für die durch ihn genehmigte und bescheinigte Reise vom Ausstellungsort bis an die belgisch-holländische Grenze und für die Rückfahrt als Personal-Ausweis.
- Dit paspoort geldt als eenzelvigheidsbewijs gedurende de reis, waarvoor het de toelating bevestigd, van de plaats van afgifte tot aan de Belgisch-Nederlandsche grens en gedurende de terugreis.
- Le présent passeport tiendra lieu de certificat d'identité pour le voyage dont il certifie l'autorisation pendant le trajet du lieu